

S a t z u n g
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Gevelsberg
– Straßenreinigungsgebührensatzung –
vom 16.12.2016

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),**
- **der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706),**
- **der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),**
- **der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Gevelsberg vom 21. Dezember 2006,**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –**
in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Häufigkeit der vierzehntägigen Reinigung sowie die Streuklasse gemäß dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Gevelsberg, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- bei 1x14tägiger Reinigung: 1,33 Euro
- bei 2x14tägiger Reinigung: 2,66 Euro
- bei 4x14tägiger Reinigung: 5,32 Euro
- bei 6x14tägiger Reinigung: 7,98 Euro

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Streuklasse A: 1,14 Euro
- in Streuklasse B: 0,91 Euro
- in Streuklasse C: 0,68 Euro

(6) Die Reinigungshäufigkeit sowie die Einteilung der Streuklassen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Gevelsberg, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,

- b) bei Eigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes jeder einzelne Miteigentümer bzw. Wohnungsberechtigte
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gevelsberg – Straßenreinigungsgebührensatzung – vom 21. Dezember 2006 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.